

# RS Vwgh 1995/5/29 93/17/0318

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.05.1995

## Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §201;

LAO Slbg 1963 §148;

## Rechtssatz

Die Verfahrensrechtslage ist in Salzburg, wie der Wortlaut der Slbg LAO und seine Materialien zeigen, durch ein mehrstufiges Selbstbemessungsverfahren (Berichtigungsmöglichkeit der Selbstbemessung durch den Abgabepflichtigen selbst) gekennzeichnet. Der Auffassung, daß nur im Falle der dem Gesetz entsprechenden Berichtigung die Festsetzungswirkung der Abgabe eintrete, kann der VwGH nicht folgen, weil das Gesetz zwischen den Wirkungen der Selbstbemessungserklärungen nicht differenziert und diese ganz entscheidende Rechtsfolge im Falle einer Berichtigung nach § 148 Abs 2 letzter Satz Slbg LAO dann stets bis zu einer bescheidmäßigen Erledigung in Schweben bliebe (Hinweis E 22.2.1995, 93/17/0187).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993170318.X05

## Im RIS seit

29.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)